

**13. Änderungssatzung vom 14.12.2023
zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter
(Ruhr) – vom 28.12.2010 zur Klärschlambeseitigungssatzung des Stadtbetriebes
Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2020**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat Stadtbetrieb am 28.12.2010 beschlossenen Klärschlambeseitigungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr), in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2, Gebührenmaßstab und Gebührensatz, Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Klärschlamm- und Schmutzwasserausfuhr

Für die Ausfuhr des Klärschlammes / Schmutzwassers wird eine Gebühr nach der Menge des zu entsorgenden Klärschlammes / Schmutzwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m³ Klärschlamm / Schmutzwasser.

Die Gebühr beträgt 36,76 € je m³ Klärschlamm / Schmutzwasser.

Artikel 2

§ 2, Gebührenmaßstab und Gebührensatz, Nr. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Reinigung des Klärschlammes / Schmutzwassers werden die vom Ruhrverband erhobenen Reinigungsanteile der Klärkosten und die Schmutzwasserabgaben, die für die dezentralen Abwasseranlagen anfallen, in voller Höhe berechnet.

Artikel 3

§ 2, Gebührenmaßstab und Gebührensatz, Nr. 2, Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt bei Kleinkläranlagen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, 0,95 € je m³ Frischwasser; bei Anlagen, die den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, 2,90 € je m³ Frischwasser und bei abflusslosen Gruben 2,39 € je m³ Frischwasser.

Artikel 4

§ 5, Inkrafttreten wird wie folgt ergänzt:

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 06.12.2023 beschlossene

13. Änderungssatzung vom 14.12.2023
zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) –
vom 28.12.2010 zur Klärschlammabeseitigungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
– AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – vom 28.12.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 14.12.2023

Der stellvertretende Vorsitzende des
Verwaltungsrates Stadtbetrieb

Andreas Wagener

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de veröffentlicht.